

# Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen: Erklärung & Alternativen

Ein Ratgeberartikel von



*Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten*



## Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor .....	3
1. Lässt sich der Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen? .....	4
2. So können Sie den Pflichtteil zu Lebzeiten erhalten .....	4
2.1 Abfindung gegen Pflichtteilsverzicht.....	4
2.2 Schenkungen.....	5
2.3 WICHTIG: Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil .....	6
3. Zusammenfassung Ihrer Möglichkeiten .....	7
4. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht.....	7

## advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

*Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.*



## 1. Lässt sich der Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen?

Grundsätzlich erhalten nur Pflichtteilsberechtigte einen [Pflichtteil](#) am Erbe. Berechtigt sind gemäß § 2303 BGB alle Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkelkinder, Urenkel; ehelich, außerehelich, mit Legitimierung oder adoptiert), der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie die Eltern des Verstorbenen.

Weiterführende Informationen zur Pflichtteilsberechtigung und wann genau Sie pflichtteilsberechtigt sind, finden Sie in unserem Beitrag „[Wer ist pflichtteilsberechtigt?](#)“.

Laut § 1922 BGB entsteht der Pflichtteilsanspruch aber erst mit dem Eintreten des Erbfalls – also beim Tod des Erblassers. Das bedeutet, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht vorzeitig bzw. zu Lebzeiten des Erblassers auf seinen Pflichtteil bestehen kann – es lässt sich also nicht der Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen.

Wollen Erben dennoch schon zu Lebzeiten des Erblassers von ihrem Pflichtteil profitieren, sind sie auf die Kooperationsbereitschaft des Erblassers angewiesen.

## 2. So können Sie den Pflichtteil zu Lebzeiten erhalten

### 2.1 Abfindung gegen Pflichtteilsverzicht

Obwohl Sie nicht den Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen können, können Sie beispielsweise mit einem notariell beglaubigten Pflichtteilsverzicht noch zu Lebzeiten des Erblassers an einen Teil ihres gesetzlich geregelten Erbes kommen – verzichten dafür allerdings auf jegliche erbrechtlichen Ansprüche wie den Pflichtteil oder Pflichtteilergänzungsansprüche.

Ein Pflichtteilsverzicht kann beispielsweise hilfreich sein, wenn der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten nicht in seinem Testament bedenken und andere Erben nicht durch spätere Forderungen belasten möchte. Damit der Berechtigte bei einem Pflichtteilsverzicht auch einen Teil vom Erbe erhält und nicht komplett leer ausgeht, sollte er eine Abfindung mit dem Erblasser vereinbaren. Die Abfindungszahlung beträgt meist so viel, wie der Pflichtteilsberechtigte im Erbfall sowieso als Pflichtteilszahlung erhalten hätte.

*Die Vorteile im Überblick:*

Wenn eine Abfindungszahlung vereinbart wurde, kann ein Pflichtteilsverzicht Vorteile für den Erblasser sowie für den Verzichtenden haben:

- Der Verzichtende erhält seinen Pflichtteil oder ein Teil vom Erbe schon zu Lebzeiten des Erblassers,
- der Verzichtende erleidet aufgrund von Ausgleichszahlungen meist keinen Vermögensverlust,
- der Erblasser kann seinen Nachlass regeln, ohne dabei auf Pflichtteilsansprüche achten zu müssen und
- der Erblasser bzw. dessen Erben kann wegen des Verzichts zukünftig nicht mit Pflichtteilsforderungen des Pflichtteilsberechtigten konfrontiert werden.

Wann ein Pflichtteilsverzicht sinnvoll ist, was Sie bei der Erstellung beachten müssen und viele weitere wichtige Informationen zum Thema finden Sie in unserem Beitrag „[Pflichtteilsverzicht](#)“.

## 2.2 Schenkungen

Neben Pflichtteilsverzichteten können Erblasser mit einer Schenkung schon zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens auf Verwandte oder Freunde verteilen. Sind sich der Erblasser und der Erbe einig, kann eine Schenkung vereinbart werden, die in etwa die Höhe des gesetzlichen Pflichtteils hat – der Beschenkte erhält somit bereits zu Lebzeiten des Erblassers den ihm zustehenden Teil am Vermögen.

*Nachteil gegenüber dem Pflichtteilsverzicht:*

Mit einer Schenkung werden zukünftige Ansprüche nicht verhindert. Damit Pflichtteilsansprüche umgangen werden können und der Beschenkte lediglich die Schenkung als Erbe erhält, muss zusätzlich ein Pflichtteilsverzicht unterzeichnet werden – ansonsten kann er zusätzlich Pflichtteilsansprüche geltend machen.

Soll der Beschenkte trotzdem seinen Pflichtteil erhalten, muss außerdem beachtet werden, dass Schenkungen (wenn kein Pflichtteilsverzicht vorliegt) auf den Pflichtteil angerechnet werden und ihn somit reduzieren.

Mehr Informationen zu Schenkungen finden Sie in unserem Beitrag „[Vorweggenommene Erbfolge](#)“.

## 2.3 WICHTIG: Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil

### *Senkung des eigenen Pflichtteils durch Schenkung?*

Generell werden alle Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Erbfalls getätigt wurden, auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet. Das bedeutet, dass alle Zuwendungen zu Lebzeiten den Pflichtteil des Beschenkten im Erbfall schmälern und auf den Pflichtteil der anderen Erben angerechnet werden.

### *Pflichtteilsergänzungsansprüche von Dritten*

Veranlasst der Erblasser zu Lebzeiten eine Schenkung an Sie, wird dadurch sein Nachlass geschmälert. Das würde theoretisch bedeuten, dass auch die Pflichtteile der anderen Erben durch die Schenkung reduziert werden – doch dem wirkt der Pflichtteilsergänzungsanspruch entgegen. Die benachteiligten Erben haben dann einen Anspruch auf den Ausgleich der Schenkung gegen Sie – den Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Weiterführende Informationen zur Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil und weitere nützliche Informationen zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen finden Sie in unserem Beitrag "[Pflichtteilsergänzungsanspruch](#)".

### 3. Zusammenfassung Ihrer Möglichkeiten

Wenn Sie schon zu Lebzeiten eines Erblassers Ihren Teil vom Erbe erhalten wollen, müssen Sie entweder auf einen Pflichtteilsverzicht oder eine Schenkung zurückgreifen – den Pflichtteil einklagen können Sie nicht.

Sie haben also folgende Möglichkeiten:

- einen Pflichtteilsverzicht beschließen und eine Abfindungszahlung mit dem Erblasser vereinbaren (mit Orientierung an der Höhe des gesetzlich geregelten Pflichtteils) oder
- eine Schenkung des Erblassers veranlassen und gegebenenfalls zusätzlich einen Pflichtteilsverzicht unterzeichnen.

Ausführlichere Informationen zum vorzeitigen Erhalt des Pflichtteils über einen Verzichtsvertrag finden Sie in unserem Beitrag [Pflichtteilsverzicht](#).

### 4. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht

Wollen Sie schon vorzeitig Ihren Pflichtteil an einem Erbe erhalten, gestaltet sich dies als problematisch – denn es lässt sich nicht der Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen. Sie haben jedoch Möglichkeiten, wie Sie trotzdem zu Lebzeiten des Erblassers an ihren Pflichtteil kommen. Wie Sie in Ihrem Fall am besten vorgehen und welche Handlungsmöglichkeiten Sie haben, erklärt Ihnen gern einer unserer Fachanwälte für Erbrecht.

- ▶ Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zum Thema Pflichtteil zu Lebzeiten einklagen kostenfrei mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.
- ▶ Einfach das Rechtsproblem kurz schildern, absenden und noch am selben Tag eine kostenfreie telefonische Ersteinschätzung von unserem Rechtsanwalt erhalten. **advocado** übernimmt dabei die Garantie für ausgezeichnete Beratung.

## In 3 Schritten zu Ihrem Recht



### 1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



### 2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



### 3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf [www.advocado.de](http://www.advocado.de),
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

### Kontakt

advocado GmbH  
Christian Sudoma  
0800 400 18 80  
[service@advocado.de](mailto:service@advocado.de)

